



Satzung

Benutzerordnung für die Erdaushubdeponie „Wanne“ in Frittlingen

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie von § 6 Abs. 2 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (LKreiWiG), sowie der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV), sowie der §§ 2, 13-16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frittlingen am 22.05.2023 folgende Satzung über die Entsorgung von Erdaushub auf der Erdaushubdeponie „Wanne“ in Frittlingen beschlossen:

I. Benutzung der Deponie

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Frittlingen betreibt die Erdaushubdeponie Wanne als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst:
 - die Flächen der Erdaushubdeponie selbst:
hier die bzw. Teile der Flurstücke Nr. 4108, 4136, 4136/1, 4140, 4141/1 und 4170/1
und
 - die Flächen der An- und Abfahrtswege (ab Ende der Ortslage / Friedhof Frittlingen):
hier die bzw. Teile der Flurstücke Nr. 3290, 3753, 4106, 4108, 4135, 4142, 4148, 4150 und 4170/1
- (3) Die Benutzungsordnung ist von allen Anlieferern und sonstigen Besuchern (Benutzer) einzuhalten. Die Benutzer der Deponie haben den Anweisungen des Deponiebeauftragten (Bauhofleiter / stellv. Bauhofleiter) bzw. des Bürgermeisters Folge zu leisten.
- (4) Die für die Verwaltung zuständige Behörde ist das Bürgermeisteramt Frittlingen.

§ 2 Zugelassener Personenkreis

- (1) Der Zutritt zur Erdaushubdeponie ist ohne Erlaubnis des Deponiebeauftragten oder des Bürgermeisters nicht gestattet.

§ 3 Zugelassene Abfallarten

- (1) Soweit eine andere Verwertung – mit vorangegangener Verwertungsprüfung – nicht möglich ist, dürfen folgende Stoffe auf der Erdaushubdeponie abgelagert werden:

Unbelasteter Erdaushub nach Abfallschlüssel 170504 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen); Z0-Material nach VwV-Bodenmaterial; Ausnahme: Aufgrund den am Standort geogen bedingt erhöhten Arsengehalten sind Parameter Arsen 100 mg/kg zulässig.

Alle sonstigen Stoffe dürfen nicht abgelagert werden, das sind insbesondere:

- Pflanzliche Abfälle, wie Stroh, Heu, Gras, Friedhofsabfälle, Heckenschnitt
- Schlämme (z.B. Klärschlamm)
- Teer-, bitumenhaltiger oder mineralischer Straßenaufbruch
- Gebäudeabbruchmaterial
- Brandschutt
- belasteter Erdaushub
- mit bodenfremden Beimengungen verunreinigter Erdaushub

Belasteter Erdaushub ist im allgemeinen Material, das aufgrund seines Gehaltes an wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Zum Beispiel Material, das bei Baumaßnahmen in Industriegebieten, Gewerbegebieten, Industriebrachen, sowie bei Sanierungsmaßnahmen von Schadensfällen, kontaminierten Standorten (Altstandorten, Altablagerungen) und flächenhaften Bodenverunreinigungen (Bankettschälgut, Straßenrückbaumaßnahme), Gewässerunterhaltungsmaßnahme (insbesondere Sedimente) anfällt.

- (2) Humoser Oberboden sowie kultivierungsfähiger Unterboden darf nicht verfüllt werden. Er ist in Absprache mit dem Deponiebetreiber in Mieten zwischenzulagern.
- (3) Der Betreiber behält sich vor, die angelieferten Stoffe auf Kosten des Anlieferers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen.
- (4) Ausgeschlossene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich zurückzunehmen.

§ 4 Einzugsbereich

- (1) Der Einzugsbereich für die Erdaushubdeponie „Wanne“ ist begrenzt auf die Gemarkung Frittlingen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Erdaushubdeponie ist grundsätzlich geschlossen. Rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Werktage vor geplanter Anlieferung, ist der Deponiebeauftragte zu verständigen. Ablagerungen können nur nach Anweisung des Deponiebeauftragten vorgenommen werden.
- (2) Die Erdaushubdeponie darf an Werktagen nur in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist keine Benutzung erlaubt.

§ 6 Zutritt und Anlieferung

- (1) Der Zutritt zur Erdaushubdeponie ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Deponiebeauftragten gestattet. Rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Woche vor geplanter Anlieferung, ist die

Genehmigung zur Anlieferung mit dem von der Gemeinde dafür vorgesehenem Formular (Anlieferungserklärung) zu beantragen.

Das angelieferte Material ist entsprechend den Anweisungen des Deponiebeauftragten abzuladen und ggf. einzubauen.

- (2) Die Erdaushubdeponie darf nur auf dem dafür vorgesehenen Weg befahren werden. Der Weg innerhalb der Erdaushubdeponie ist nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Erdaushubdeponie beträgt 10 km/h. Die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs sind zu beachten.

Auf dem Zufahrtsweg zur Deponie beträgt die Höchstgeschwindigkeit 40 km/h.

Der Deponiebetreiber ist berechtigt die Höchstgeschwindigkeit durch die Vorlage des Tachographen nachweisen zu lassen.

- (3) An Benutzer wird gegebenenfalls ein Schlüssel für die Erdaushubdeponie gegen ein Pfand von 20,00 Euro abgegeben. Der Schlüssel ist jeweils am Abend des Betriebstages beim Deponiebeauftragten abzugeben.

Der Anlieferer verpflichtet sich, die Erdaushubdeponie zwischen den Anlieferungen abzuschließen. Dies gilt im besonderen Maße bei Beendigungen der Anfuhr bzw. jeweils abends.

- (4) Jeder Anlieferer hat eine Anlieferungserklärung auszufüllen. Dies wird von der Gemeinde im Betriebstagebuch aufbewahrt. Bei Bedarf kann das Landratsamt Tuttlingen die Einsicht in das Betriebstagebuch nehmen.

§ 7

Verhalten bei der Anlieferung

- (1) Der Benutzer haben darauf zu achten, dass auf den An- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden. Verwehbare Abfälle sind abzudecken. Der Benutzer muss auf seine Kosten gegebenenfalls den An- und Abfahrtsweg reinigen. Falls er der Verpflichtung nicht nachkommt, wird die Gemeinde auf Kosten des Benutzers den An- und Abfahrtsweg reinigen bzw. durch einen Dritten reinigen lassen.
- (2) Die Ablagerungen dürfen nur an den zugewiesenen Stellen erfolgen. Auf die Ausführungen unter § 5 (1), § 6 (1) und § 7 (4) dieser Satzung wird verwiesen.
- (3) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer bzw. der Benutzer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann und sich notfalls eines Einweisers zu bedienen.
- (4) Das angelieferte Material ist entsprechend den Anweisungen des Deponiebeauftragten einzuplanieren und zu verdichten. Das angelieferte Material ist von allen Benutzern folgendermaßen zu verfüllen:
- Es ist darauf zu achten, dass die Erdmassen mit einer Raupe im Dünnschichtbetrieb mit einer Schichtstärke von 30 cm eingebaut werden.
 - Grundsätzlich ist ein gut verdichteter und hohlraumarmen Deponiekörper anzustreben, der an der Basis durch Sickerrigolen oder eine flächige Entwässerungsschicht entwässert wird. Die Oberfläche ist so zu gestalten, dass diese zum einen möglichst dicht ist und ein eindeutiges Gefälle in Richtung Vorflut (Rigole) hat (5% Quergefälle).

- Bei der Anlieferung ist mit bindigen und teils auch mit steinigem bzw. blockartigem Felsmaterial zu rechnen. Dabei ergeben sich zwei Möglichkeiten zur Verfüllung:
 - o Beide Aushubarten werden durch mehrmaliges Verschieben mit der Raupe gut gemischt, um einen hohlraumarmen Einbau zu erzielen oder
 - o beide Aushubarten werden bewusst getrennt abgelagert. Die bindigen Böden werden in hangseitige Flächen eingebaut, während aus dem steinigem Material am Fuß der Deponie ein Stützfuß ausgebildet wird. Auch ist es denkbar aus steinigem Material Stützscheiben in die Deponie auszubilden, die zu einer verbesserten Entwässerung und Stabilität beitragen.

 - Fließende Böden bzw. Böden entsprechend der Bodenklasse 2 (DIN 18300:2012) sind bereits vom anliefernden Benutzer durch Zugaben zu verbessern. Eine mindestens weiche Konsistenz feinkörniger Böden sichert die Einbaufähigkeit.

 - Zur Herstellung einer hohlraumarmen Deponiekörpers mit glatter Oberfläche zur Ableitung von Niederschlagswasser wäre nach Anlieferung von bindigem Erdmaterial oder wasserempfindlichen Gesteinen ein sofortiges Verteilen, Verdichten und Glattwalzen des Materials ideal, aber insbesondere bei kleineren Anliefermengen wirtschaftlich schwer vertretbar. Eine Ablagefläche ist vorzusehen, von der aus in konzertierten Aktionen das Erdmaterial in dünnen Schichten von maximal 30 cm Stärke verteilt, verdichtet und mit Gefälle zur Vorflut glattgewalzt wird.
- (5) Beim Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge vom Benutzer zu reinigen.

§ 8

Sicherheitsbestimmungen, Verbote und Verstöße

- (1) Das Aussuchen von Altmaterial auf der Erdaushubdeponie ist verboten. Fundsachen sind beim Deponiebeauftragten oder auf dem Bürgermeisteramt anzugeben.
- (2) Das Verbrennen von Abfällen und Gegenständen jeglicher Art auf dem Gelände der Erdaushubdeponie ist verboten.
- (3) Eine Nichteinhaltung dieser Bestimmungen oder die Anlieferung von nicht gestattetem Material kann zum sofortigen Einzug der Anlieferungsgenehmigung und zum Entziehen des Schlüssels, sowie zum Verbot der künftigen Nutzung der Erdaushubdeponie führen. Darüber hinaus sind die nicht gestatteten Anlieferungen aufzunehmen und ordnungsgemäß durch den Anlieferer zu entsorgen.
- (4) Verstöße gegen die entsprechenden Bestimmungen dieser Benutzerordnung sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß dem Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

II. Benutzungsgebühren

§ 9

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Frittlingen erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung des zugelassenen Abfalls eine Benutzungsgebühr.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer der Erdaushubdeponie. Als Benutzer im Sinne dieser Benutzerordnung gelten der Halter des anliefernden Fahrzeugs, der Fahrer, des anliefernden Fahrzeugs, sowie der Erzeuger der Abfälle.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung werden folgende Gebühren erhoben:

Pro angefahrenem m³ abgelagertes Material: 25,98 €

Bei festen Erdmassen wird jeweils das 1,3-Fache des Aufmaßes der Baustelle berechnet.

- (2) Soweit einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Brutto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist enthalten und wird im Gebührenbescheid separat ausgewiesen.

§ 12 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Als Kostenschuldner gilt der Benutzer. Im Fall der Uneinbringlichkeit haftet der Bauherr.

III. Haftung, Schlussbestimmungen

§ 13 Haftung

- (1) Das Befahren der Deponie erfolgt auf eigene Gefahr der Benutzer.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzerordnung bei der Anlieferung entsteht.

Für Schäden, die ein Benutzer bzw. Transporteur oder Besucher an Wegen, Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Deponieeinrichtung oder am Eigentum eines anderen Benutzers verursacht, haftet der Verursacher.

Sämtliche Schäden sind unverzüglich dem Deponiebeauftragten zu melden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt bei Personenschäden entsprechend.

- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Deponiebetriebes wegen höherer Gewalt, technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten, Nichtbefahrbarkeit der Erdaushubdeponie

oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht den Benutzern keinen Anspruch auf Schadensersatz zu.

- (3) Für die Fahrzeuge auf der Erdaushubdeponie gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen des Straßenverkehrsrechts.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzerordnung, sowie die Satzung treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Benutzerordnung vom 03.08.1989 in der Fassung vom 30.01.2006 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Frittlingen, den 23.05.2023

gez.
Dominic Butz
Bürgermeister